Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.8.1975) Drucksache 8/1502

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1502
15. 08. 75

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 81

Der Petitionsausschuß hat am 15. August 1975 die nachstehend aufgeführten neunundzwanzig Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/576	Antrag auf Niederschlagung einer Darlehnsforderung	Das Bundesausgleichsamt hat die Darlehnsforderung in Höhe von DM 12 431,92 zuzüglich 4 v. H. Zinsen ab 1. April 1975 sowie Zinsrückstände in Höhe von DM 941,92 niedergeschlagen.
L 8/694	Antrag auf Schadensersatz für einen erlittenen Unfall	Der Petent hat das ihm zustehende Verletztengeld erhalten. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz in Form einer Rente kann nicht gewährt werden, da die Erwerbsminderung weniger als 10 % beträgt.
L 8/740	b) Einsatz in der Landwirtschaft	b) Der Petent war bis zu seiner Entweichung in der Landwirtschaft eingesetzt. Ein weiterer Einsatz kann nunmehr nach seiner Festnahme aus Sicherheitsgründen nicht mehr verantwortet werden.
L 8/780	Hilfe bei der Antragsstellung zur Subventionierung eines Kleinbetriebes	Dem Petenten wurden vom Senator für Wirtschaft und Außenhandel bei der Antragsstellung Hilfen zugesagt. Außerdem erfolgt durch Vermittlung der senatorischen Dienststelle eine weitere Unterstützung durch die Handwerkskammer.
L 8/782	Beschwerde gegen die Versagung eines Urlaubs	Dem Petenten ist vom 12. bis 17. Juni 1975 ein fünftägiger Urlaub bewilligt worden.
L 8/803	a) Vorschläge im Zusammenhang mit der Einstellung älterer Arbeitsloser	a) Die Vorschläge hinsichtlich durchzuführender oder notwendiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sind schon weitgehend realisiert.
L 8/804	Erlangung des Freigängerstatus	Von der Anstaltsleitung ist sichergestellt, daß der Petent ab August des Jahres im Wege des Freigängereinsatzes die Schule zur Erlangung der mittleren Reife besuchen kann.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/807	Einführung eines Verkehrsverbundes für den öffentlichen Nahverkehr im Großraum Bremen	Der Senat und die Bürgerschaft haben sich bereits im Jahre 1971 im Rahmen der bremischen Verkehrskonzeption für einen Verkehrsverbund für den Siedlungsraum Bremen ausgesprochen. Nach den bereits entwickelten Modellen könnte sich ein solcher Verkehrsverbund bzw. eine Verkehrsgemeinschaft auf einen Radius von etwa 50 km um Bremen herum erstrecken. Entsprechende Verhandlungen laufen zur Zeit mit den in Frage kommenden Verkehrsträgern.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/732	Einrichtung von Aufbaustudiengängen für GHR-Lehrer	Die Deputation für Bildung beharrt auf ihrem Beschluß, gegenwärtig keine weiteren Aufbaustudiengänge für GHR-Lehrer durchzuführen. Dies wird insbesondere dadurch bestärkt, daß in zunehmendem Maße qualifizierte Bewerber mit entsprechendem Hochschulstudium zur Verfügung stehen.
L 8/740	a) Gnadengesuch	a) Das Gnadengesuch ist von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden.
L 8/766	Erlaß von Grunderwerbssteuer aus Billigkeitsgründen	Bei der gegebenen Sachlage kann dem Begehren aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
L 8/767	Beschwerde gegen mehrere niedergelassene Ärzte im Zusammenhang mit einer gewünschten Einweisung in eine bestimmte Klinik	Der Petitionsausschuß kann auf die Ärzte, die die Petentin nach Auskunft der Ärztekammer nach bestem Wissen und Gewissen behandelt haben, keinen Einfluß nehmen.
L 8/772	Einstellung eines Strafverfahrens	Gegen den Petenten ist Anklage erhoben. Die Strafsache ist somit gerichtlich anhängig. Der Petitionsausschuß darf nicht in die Tätigkeit der unabhängigen Gerichte eingreifen.
L 8/778	Zahlung einer Mehrarbeitsentschädigung für eine Mehrarbeitsstunde anläßlich einer eintägigen Studienfahrt	Nach den geltenden Vorschriften kann dem Begehren nicht entsprochen werden.
L 8/783	Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen	Der Petitionsausschuß darf gerichtliche Entscheidungen weder aufheben noch überprüfen oder abändern.
L 8/784	Bitte, eine Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt Bremen-Blockland zu verbüßen	Nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes dürfen Freiheitsstrafen, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind, im Jugendstrafvollzug nur an Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vollzogen werden. Da der Petent am 5. Oktober des Jahres 25 Jahre alt wird, scheidet aus diesem Grunde sein Verbleiben in der Jugendstrafanstalt aus.
L 8/787	Antrag auf höhere Einstufung	Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage kann dem Begehren nicht entsprochen werden.
L 8/790	Beschwerde gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens	Über die Beschwerde hat das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen entschieden. Der Petitionsausschuß kann gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen noch aufheben oder abändern.
L 8/792	Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses	Die Petentin erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen.
L 8/793	Beschwerde über eine Wohnungsbaugesellschaft	Es handelt sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/805	b) Gnadengesuch	b) Eine Begnadigung in einem weiteren Strafverfahren kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die verhängte Freiheitsstrafe noch nicht rechtskräftig ist.
L 8/811	Antrag auf Anerkennung von Zeiten zur Rentenversicherung	Das Begehren war bereits Gegenstand mehrerer abgeschlossener gerichtlicher Verfahren. Eine Nachprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch Regierungs- und Verwaltungsstellen ist ausgeschlossen.
L 8/826	Hilfe bei einem Rechtsstreit	Es handelt sich um eine privatrechtliche Angelegenheit.
L 8/828	Beschwerde über eine Baugesellschaft	Die Beschwerde betrifft ein privates Rechtsverhältnis, in das der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/733	Zahlung eines Unterschiedsbetrages	Für das Begehren besteht keine Rechtsgrundlage. Dies ist dem Petenten mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. Dezember 1964 mitgeteilt worden.
L 8/785	Beschwerde gegen Maßnahmen des Sozialamtes	Die gerügten Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.
L 8/803	b) Beschwerden im Zusammenhang mit der Einstellung älterer Arbeitsloser	b) Die erhobenen Beschwerden haben sich als nicht begründet erwiesen.
L 8/818	Beschwerde gegen die Anrechnung einer Rente auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge	Die beanstandete Anrechnung der Rente auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages abzugeben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/822	Befreiung vom Wehrdienst	Es handelt sich um eine Bundesangelegenheit.
L 8/823	Auszahlung von Kindergeld durch das Arbeitsamt	Das Arbeitsamt ist eine dem Bund nachgeordnete Behörde, in dessen Zuständigkeit das Begehren fällt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven abzugeben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/802	Einstufung des Leiters der Schutzpolizei Bremerhaven	Es handelt sich um eine kommunalpolitische Angelegenheit Bremerhavens.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/805	a) Gnadengesuch	a) Der Petent verbüßt z. Z. eine Freiheitsstrafe für die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach. In dieser Strafsache kommt eine Begnadigung durch die Gnadenbehörden der Freien Hansestadt Bremen nicht in Betracht, weil insoweit die Zuständigkeit der Gnadeninstanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben sind.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.